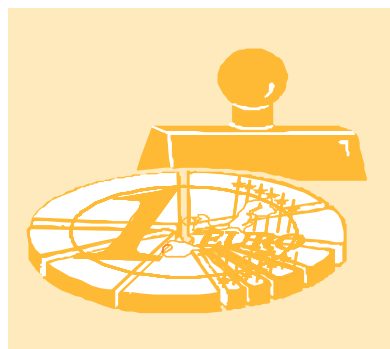


FINANZEN UND STEUERN

Jährliche Einkommensteuerstatistik auf Basis
der Geschäftsstatistik der Finanzverwaltung

Sonderthema:
Analyse der Entfernungspauschale



2001

Erscheinungsfolge: jährlich
Erschienen am 24.11.2005
Artikelnummer: 2140711017004

Fachliche Informationen zu diesem Produkt können Sie direkt beim Statistischen Bundesamt erfragen:
Gruppe VI D – Steuern, Telefon: 06 11 / 75 -41 24 od. -34 86, Fax: 06 11 / 72 40 00
oder E-Mail: steuern@destatis.de

© Statistisches Bundesamt, Wiesbaden 2005

Für nichtgewerbliche Zwecke sind Vervielfältigung und unentgeltliche Verbreitung, auch auszugsweise, mit Quellenangabe gestattet. Die Verbreitung, auch auszugsweise, über elektronische Systeme/Datenträger bedarf der vorherigen Zustimmung. Alle übrigen Rechte vorbehalten.

Ergebnisse aus der jährlichen Einkommensteuerstatistik Veranlagungsjahr 2001

Inhaltsverzeichnis	2
Vorbemerkung	3
Teil I: Darstellung des Besteuerungsprozesses für das Veranlagungsjahr 2001	
1 Betrachtung der Entstehung der Steuerschuld	4
2 Analyse der Einkommensverteilung	6
3 Entstehung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	13
Teil II: Analyse der Entfernungspauschale 2001	
4 Bedeutung der Entfernungspauschale	14
5 Steuerliche Auswirkung der Entfernungspauschale	18

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Eckzahlen des vereinfachten Besteuerungsschemas der Einkommensteuer für 2001	5
Tabelle 2: Einkommensteuerpflichtige 2001 insgesamt	6
Tabelle 3: Einkommensteuerpflichtige 2001 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte	7
Tabelle 4: Beitrag der Steuerpflichtigen zum Steueraufkommen 2001	8
Tabelle 5: Positive und negative Einkünfte 2001 nach Einkunftsarten	9
Tabelle 6: Entstehung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2001	13
Tabelle 7: Lohnsteuerfälle 2001 nach Bruttolohn, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Werbungskosten sowie Größenklassen des Bruttolohns	15
Tabelle 8: Lohnsteuerfälle 2001 nach Bruttolohn, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Werbungskosten sowie nach Bundesländern	16
Tabelle 9: Für die Entfernungspauschale relevante Kilometer 2001	17
Tabelle 10: Anzahl der Tage und der relevanten Kilometer nach Kilometergrößenklassen 2001	18
Tabelle 11: Steuerliche Auswirkung einer Veränderung der Entfernungspauschale	19

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Anteil der Einkunftsarten an positiven und negativen Einkünften 2001	10
Abbildung 2: Relative Verteilung der Einkünfte 2001 nach der Höhe der Einkünfte	11
Abbildung 3: Einkunftsquellen der Steuerpflichtigen 2001 mit einem Gesamtbetrag der Einkünfte von mehr als 5 Mill. €	12
Abbildung 4: Anteil der Werbungskostenarten an den erhöhten Werbungskosten 2001	14

Vorbemerkung

Im Rahmen des Gesetzes zur Reform der gesetzlichen Rentenversicherung und zur Förderung eines kapitalgedeckten Altersvorsorgevermögens wurde dem Statistischen Bundesamt die statistische Aufbereitung der bisherigen Geschäftsstatistik zur Einkommensteuer ab dem Veranlagungsjahr 2001 übertragen. Dieses Datenmaterial umfasst jährlich ca. 28 Millionen Einkommensteuerveranlagungen und ab 2002 die Anträge zur Förderung der zusätzlichen Altersvorsorge (Riester Rente). Sie wird als jährliche Einkommensteuerstatistik vom Statistischen Bundesamt veröffentlicht.

Das Material der Finanzverwaltung ermöglicht jährliche Auswertungen zur Struktur und Wirkungsweise der Einkommensteuer, zu deren wirtschaftlicher und sozialer Bedeutung und insbesondere zur steuerlichen Einkommensverteilung. Die umfangreichen Daten werden sowohl die Politikberatung als auch die wissenschaftliche Forschung in vielen Bereichen erheblich verbessern. Mit dem vorliegenden Beitrag startet die zukünftig jährlich erscheinende Standardveröffentlichung über diese neue Statistik, die als Download über das Internet allgemein zugänglich ist.

Der vorliegende statistische Bericht über die jährliche Einkommensteuerstatistik umfasst zwei Teile. Im ersten Teil wird in stark vereinfachter Form der Besteuerungsprozess in seinen monetären Auswirkungen dargestellt. Diese Informationen werden in Zukunft standardmäßig jährlich aktualisiert angeboten. Im zweiten Teil werden jährlich wechselnde aktuelle steuerpolitische Themen statistisch dargelegt. In diesem Jahr ist die Entfernungspauschale mit ihren steuerlichen Auswirkungen Thema.

Teil I: Darstellung des Besteuerungsprozesses für das Veranlagungsjahr 2001

Die Länderfinanzverwaltungen übermitteln für die jährliche Einkommensteuerstatistik aus dem automatisierten Besteuerungsverfahren vorhandene Angaben auf Datenträgern. Diese Daten enthalten die im letzten Jahr in den Finanzämtern bearbeiteten Einkommensteuerveranlagungen, beschränkt auf die Einkommensteuerveranlagungen der drei vorangegangenen Jahre¹. Im Statistischen Bundesamt werden diese Daten nach Veranlagungsjahren getrennt und aufbereitet. Nach Ende des dritten Kalenderjahres sind die Daten so vollständig, dass ein Veranlagungsjahr abgeschlossen wird. Das Veranlagungsjahr 2001 konnte somit Ende 2004 abgeschlossen werden.

¹ Zum Stand 31.12.2005 erhält das Statistische Bundesamt die in 2005 durchgeführten Veranlagungen für die Jahre 2002 bis 2004.

1 *Betrachtung der Entstehung der Steuerschuld*

Die jährliche Einkommensteuerstatistik weist für 2001 Daten von 27,7 Millionen unbeschränkt und 70.000 beschränkt Steuerpflichtigen nach.

Tabelle 1 enthält ein vereinfachtes Schema, in dem die Berechnung der Einkommensteuer mit den Eckdaten des Jahres 2001 dargestellt ist. Der Einkommensteuer unterliegen die Einkommen der natürlichen Personen. Bei den Einkünften werden 7 Einkunftsarten unterschieden. Einkünfte sind bei Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb und selbständiger Arbeit der Gewinn. Bei den übrigen Einkunftsarten (nichtselbständige Arbeit, Kapitalvermögen, Vermietung und Verpachtung und sonstige Einkünfte) sind zur Ermittlung der Einkünfte von den Einnahmen aus der jeweiligen Einkunftsart alle Aufwendungen abzuziehen, die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen bestimmt sind (Werbungskosten). Im Jahr 2001 war die Verrechnung von Verlusten zwischen den Einkunftsarten begrenzt; dies führte dazu, dass 7,0 Mrd. € an Verlusten nicht zwischen den Einkunftsarten verrechnet werden konnten.

Die so gebildete Summe der Einkünfte (SdE) betrug 2001 961,7 Mrd. €. Nach Abzug insbesondere des Altersentlastungsbetrags ergibt sich der Gesamtbetrag der Einkünfte (GdE) in Höhe von 959,2 Mrd. €. Hiervon werden in Anspruch genommene Verlustrück- und -vorträge aus anderen Jahren (7,0 Mrd. €), Sonderausgaben (109,3 Mrd. €), außergewöhnliche Belastungen (10,4 Mrd. €), Steuerbegünstigungen zur Förderung des Wohnungseigentums einschließlich Vor-kostenabzug² (7,1 Mrd. €) abgezogen, um zum Einkommen (824,6 Mrd. €) zu gelangen. Das Finanzamt prüft im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung, ob für den Steuerpflichtigen Kinderfreibeträge oder Kindergeld zu einem günstigeren Ergebnis führen. In den Fällen in denen die Kinderfreibeträge günstiger sind, werden diese vom Einkommen abgezogen. Zusätzlich wurde allein erziehenden Eltern 2001 ein Haushaltsfreibetrag von 4,3 Mrd. € gewährt.

Nach Verrechnung insbesondere dieser Positionen ergibt sich das zu versteuernde Einkommen (zvE). Das zvE (809,7 Mrd. €) bildet die Bemessungsgrundlage für die tarifliche Einkommensteuer (177,8 Mrd. €). Die tarifliche Einkommensteuer, vermindert um die anzurechnenden ausländischen Steuern und ggf. Steuerermäßigungen, erhöht um das anzurechnende Kindergeld (in den Fällen in denen ein Kinderfreibetrag gewährt wurde) ist die festzusetzende Einkommensteuer (177,3 Mrd. €).

² Nach den Regelungen des §10e und §10i EStG. Diese Regelung, bei der ein Betrag wie Sonderausgaben von den Einkünften abgezogen wurde, gilt nur für Objekte, die vor dem 1. Januar 1996 (§10e EStG) bzw. 1. Januar 1999 (§10i EStG) begonnen bzw. gekauft wurden. Danach gelten die Regelungen des Eigenheimzulagengesetzes, die im Rahmen der Einkommensteuerstatistik nicht nachgewiesen werden.

Tabelle 1: Eckzahlen des vereinfachten Besteuerungsschemas der Einkommensteuer für 2001

Einkünfte aus:		
Land und Forstwirtschaft	7,8 Mrd. €	Gewinn- einkünfte
+ Gewerbebetrieb	71,4 Mrd. €	
+ selbständiger Arbeit	51,9 Mrd. €	

+ nichtselbständiger Arbeit	775,5 Mrd. €	Überschuss- einkünfte
+ Kapitalvermögen	32,1 Mrd. €	
+ Vermietung und Verpachtung	- 3,2 Mrd. €	
+ Sonstige	18,9 Mrd. €	
+ eingeschränkte Verlustverrechnung	7,0 Mrd. €	
= Summe der Einkünfte	961,7 Mrd. €	
- Altersentlastungsbetrag	2,7 Mrd. €	
= Gesamtbetrag der Einkünfte	959,2 Mrd. €	
- Verlustabzug	7,0 Mrd. €	
- Sonderausgaben	109,3 Mrd. €	
- außergewöhnliche Belastungen	10,4 Mrd. €	
- Steuerbegünstigungen	7,1 Mrd. €	
= Einkommen	824,6 Mrd. €	
- Kinderfreibetrag	10,4 Mrd. €	
- Haushaltsfreibetrag	4,3 Mrd. €	
= zu versteuerndes Einkommen	809,7 Mrd. €	
= tarifliche Einkommensteuer	177,8 Mrd. €	
- Steuerermäßigungen	3,8 Mrd. €	
+ hinzuzurechnendes Kindergeld	3,4 Mrd. €	
= festzusetzende Einkommensteuer	177,3 Mrd. €	

Tabelle 2 bezieht wichtige Eckzahlen der ersten Tabelle auf die Steuerpflichtigen. Wie sie zeigt beträgt das arithmetische Mittel bei der SdE 34.707 €. Der Median³ ist mit 26.763 € geringer. Diese Durchschnittswerte reduzieren sich beim GdE leicht auf 34.609 € beim arithmetischen Mittel bzw. 26.682 € beim Median. Aufgrund der weiteren Abzugsmöglichkeiten ist das durchschnittliche zvE deutlich geringer (29.221 € beim arithmetischen Mittel, 21.820 € beim Median). Die durchschnittliche Steuerbelastung liegt schließlich bei 6.399 € (arithmetisches Mittel) bzw. 2.862 € (Median).

³ = Zentralwert d. h. die Hälfte der Werte ist größer bzw. kleiner als der Median.

Tabelle 2: Einkommensteuerpflichtige 2001 insgesamt

Einkunftsarten	Steuerpflichtige	1.000 €	Durchschnitt ¹⁾ in €	Median ¹⁾ in €
Summe der Einkünfte	27.153.519	961.713.473	34.707	26.763
- positiv	26.863.203	966.570.510	35.252	27.011
- negativ	290.316	-4.857.037	-16.730	-4.503
Gesamtbetrag der Einkünfte	27.709.160	958.987.620	34.609	26.682
- positiv	27.412.511	963.858.228	35.161	26.936
- negativ	296.649	-4.870.608	-16.419	-4.333
Sonderausgaben	27.634.108	109.333.662	3.956	3.620
Außergewöhnliche Belastungen	6.327.129	10.358.706	1.637	920
Zu versteuerndes Einkommen	27.619.794	809.700.878	29.221	21.820
Festgesetzte Einkommensteuer	21.299.790	177.323.503	6.399	2.862

1) Bei allen Einkunftsarten, außer Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen, bezogen auf alle 27.709.160 Steuerpflichtigen.

2 Analyse der Einkommensverteilung

Von den 27,7 Mill. unbeschränkt Steuerpflichtigen weisen 27,4 Mill. positive Einkünfte, gemessen am GdE, in Höhe von insgesamt 963,9 Mrd. € auf (so genannte Gewinnfälle). Die restlichen 297.000 Steuerpflichtigen haben einen negativen GdE in Höhe von 4,9 Mrd. €. Tabelle 3 stellt die Verteilung des GdE und der festgesetzten Einkommensteuer auf Einkommensgrößenklassen dar. 46,4 % aller Steuerpflichtigen mit einem positiven GdE befinden sich in der Einkommensklasse zwischen 20.000 € und 50.000 €. 35,1 % haben einen geringeren und die restlichen 18,4 % einen höheren GdE. Der Gini-Koeffizient als Maß der Ungleichheit beträgt beim GdE 0,452.

Rund 12.600 Steuerpflichtige erzielten für das Veranlagungsjahr 2001 einen GdE von über 1 Mill. €. Diese Einkommensmillionäre zahlten für ihre Einkünfte rund 13,5 Mrd. € Einkommenssteuer. Dies entspricht 7,6 % der gesamten festgesetzten Einkommensteuer von 177,3 Mrd. €. Wohingegen die 9,7 Mill. Steuerpflichtigen mit einem positiven GdE von weniger als 20.000 € rund 4 Mrd. € Einkommensteuer bezahlen mussten. Sie tragen damit lediglich rund 2,3 % der gesamten Einkommensteuerlast. Der Gini-Koeffizient als Maß der Ungleichheit beträgt bei der festgesetzten Einkommensteuer 0,695 und liegt damit deutlich über dem beim GdE gemessenen Wert von 0,452. In der stärker ungleichen Verteilung der Steuerlast kommt der progressive Verlauf des Steuertarifs zum Ausdruck.

Tabelle 3: Einkommensteuerpflichtige 2001 nach dem Gesamtbetrag der Einkünfte

Gesamtbetrag der Einkünfte von ... bis unter ... €	Gesamtbetrag der Einkünfte				Festgesetzte Einkommensteuer	
	Stpfl.	%	1.000 €	%	1.000 €	%
Verlustfälle (Gesamtbetrag der Einkünfte < 0 €)						
< -500.000	728	0,2	-878.813	18,0	-	-
-500.000 - -250.000	1.291	0,4	-439.602	9,0	-	-
-250.000 - -125.000	3.219	1,1	-548.236	11,3	-	-
-125.000 - -50.000	11.567	3,9	-865.871	17,8	-	-
-50.000 - -25.000	20.294	6,8	-705.032	14,5	-	-
-25.000 - 0	259.550	87,5	-1.433.054	29,4	-	-
zusammen	296.649	100	-4.870.608	100	-	-
Gewinnfälle (Gesamtbetrag der Einkünfte > -1 €)						
0 - 2.500	1.399.732	5,1	1.173.702	0,1	4.640	0,0
2.500 - 5.000	1.024.748	3,7	3.870.344	0,4	12.639	0,0
5.000 - 7.500	1.191.123	4,3	7.450.129	0,8	26.974	0,0
7.500 - 10.000	1.187.023	4,3	10.382.604	1,1	72.910	0,0
10.000 - 12.500	1.156.299	4,2	12.997.207	1,3	275.673	0,2
12.500 - 15.000	1.182.495	4,3	16.266.890	1,7	669.924	0,4
15.000 - 20.000	2.528.917	9,2	44.380.255	4,6	3.013.846	1,7
20.000 - 25.000	2.893.968	10,6	65.250.149	6,8	6.120.954	3,5
25.000 - 30.000	2.869.937	10,5	78.802.859	8,2	8.956.780	5,1
30.000 - 37.500	3.342.819	12,2	112.063.816	11,6	15.065.364	8,5
37.500 - 50.000	3.599.065	13,1	155.524.048	16,1	24.747.225	14,0
50.000 - 75.000	3.195.763	11,7	191.893.441	19,9	37.172.219	21,0
75.000 - 100.000	981.837	3,6	83.689.713	8,7	19.652.044	11,1
100.000 - 125.000	364.559	1,3	40.389.475	4,2	10.873.597	6,1
125.000 - 175.000	251.169	0,9	36.464.465	3,8	11.287.422	6,4
175.000 - 250.000	121.171	0,4	24.918.360	2,6	8.611.396	4,9
250.000 - 375.000	62.543	0,2	18.766.386	1,9	6.975.639	3,9
375.000 - 500.000	22.424	0,1	9.617.735	1,0	3.728.300	2,1
500.000 - 1.000.000	24.296	0,1	16.373.086	1,7	6.528.432	3,7
1.000.000 - 2.500.000	9.429	0,0	13.918.694	1,4	5.611.521	3,2
2.500.000 - 5.000.000	2.107	0,0	7.152.079	0,7	2.856.375	1,6
5.000.000 oder mehr	1.087	0,0	12.512.791	1,3	5.059.623	2,9
zusammen	27.412.511	100	963.858.228	100	177.323.498	100
insgesamt	27.709.160		958.987.620		177.323.498	

Die ungleiche Verteilung der Einkommen und der Steuerlast wird noch mal in Tabelle 4 deutlich. Sie zeigt, dass die 1 % (0,1 %) der Steuerpflichtigen mit den höchsten Summen der Einkünfte (SdE) mindestens eine SdE von 164.143 € (597.308 €) aufweisen. Sie besitzen dabei einen Anteil von 11,4 % (4,7 %) am GdE und von 23,3 % (10,2 %) an der festzusetzenden Einkommenssteuer. Die untersten 20 %, die eine SdE von maximal 11.162 € erzielen, haben dagegen einen Anteil am GdE von 2,3 % und einen Anteil an der festzusetzenden Einkommensteuer von 0,1 %. Zu berücksichtigen ist, dass in der Tabelle 4 im Gegensatz zur Tabelle 3 die gesamte Verteilung angefangen von den „höchsten“ negativen Einkünften bis hin zu den höchsten positiven Einkünften betrachtet wird.

Tabelle 4: Beitrag der Steuerpflichtigen zum Steueraufkommen 2001

obere ... v.H. der Steuerpflichtigen	Summe der Einkünfte ab ... €	Kumulierter Anteil in v.H.	
		an der festgesetzten Einkommensteuer	am Gesamtbetrag der Einkünfte
0,1	597.308	10,2%	4,7%
1	164.143	23,3%	11,4%
5	83.435	41,2%	23,8%
10	64.271	53,4%	34,2%
15	54.537	62,2%	42,7%
20	47.874	69,1%	50,1%
25	42.717	74,8%	56,6%
30	38.474	79,7%	62,5%
35	34.884	83,8%	67,8%
40	31.835	87,2%	72,6%
45	29.180	90,2%	76,9%
50	26.763	92,7%	81,0%
untere... v.H. der Steuerpflichtigen	Summe der Einkünfte bis ... €	kumulierter Anteil in v.H.	
		an der Einkommensteuer	am Gesamtbetrag der Einkünfte
10	5.190	0,0%	0,0%
20	11.162	0,1%	2,3%
25	14.114	0,4%	4,1%
30	16.943	1,1%	6,4%
35	19.616	2,1%	9,0%
40	22.105	3,5%	12,0%
45	24.436	5,2%	15,3%
50	26.763	7,3%	19,0%

In Tabelle 5 ist die Verteilung der Einkünfte auf die sieben Einkunftsarten dargestellt. Dabei zeigt sich, dass die höchsten durchschnittlichen Einkommen bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit entstehen. Dies signalisiert besonders der Median. Werden nur die positiven Einkünfte betrachtet, wird im Bereich der selbständigen Arbeit ein höheres arithmetisches Mittel erreicht, bei einem allerdings immer noch deutlich geringeren Median. In der Kategorie Vermietung und Verpachtung werden höhere negative als positive Einkünfte erzielt. Wie auch der Abbildung 1 zu entnehmen, sind die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit zu rund $\frac{3}{4}$ an den gesamten positiven Einkünften vertreten und sind – gefolgt von den Einkünften aus Gewerbebetrieb – die mit Abstand bedeutendste Einkunftsart bei den positiven Einkünften. Bei den negativen Einkünften ergibt sich ein anderes Bild. Hier hat die Einkunftsart Vermietung und Verpachtung die höchste Bedeutung, gefolgt von den Einkünften aus Gewerbebetrieb. Die weiteren Einkunftsarten spielen bei der Erzielung negativer Einkünfte nur eine untergeordnete Rolle. Zu beachten ist, dass in der Abbildung 1 die positiven und negativen Einkünfte der Steuerpflichtigen getrennt ausgewiesen sind. Es findet keine Saldierung der beiden Größen bei einem Steuerpflichtigen statt. Dies ist aber in Tabelle 5 der Fall. Hierdurch sind die in der Tabelle ausgewiesenen Summen um jeweils 32 Mill. € niedriger.

Tabelle 5: Positive und negative Einkünfte 2001 nach Einkunftsarten

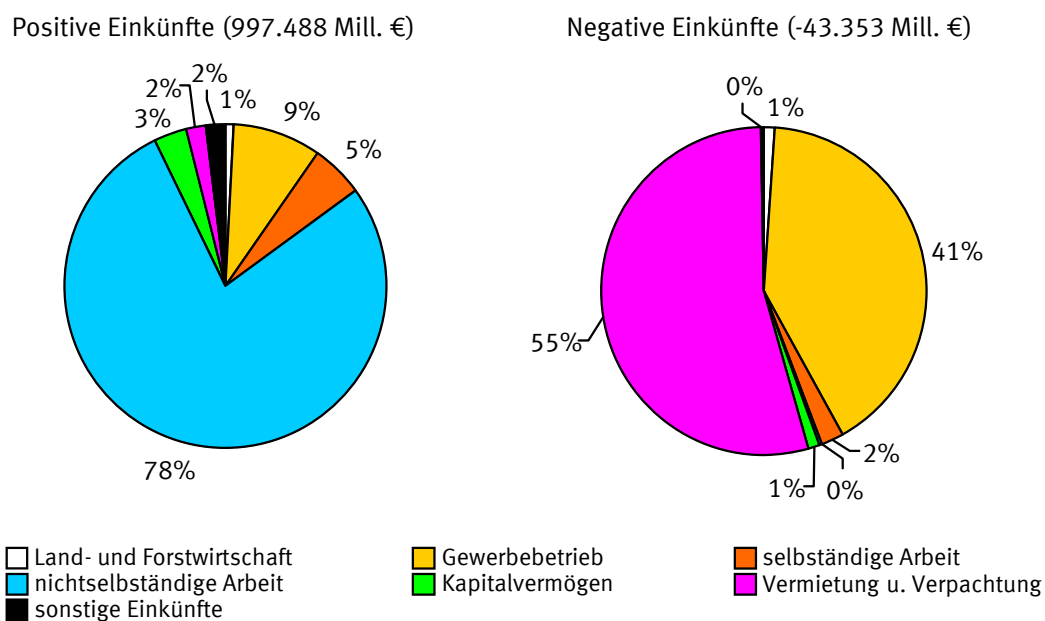
Einkünfte aus	Steuerpflichtige	1.000 €	Durchschnitt in €	Median in €
Land- und Forstwirtschaft	580.975	7.375.503	12.695	3.999
-positiv	513.076	7.874.531	15.348	5.307
-negativ	67.899	-499.028	-7.350	-2.559
Gewerbebetrieb	3.931.396	71.439.373	18.172	4.605
-positiv	2.839.464	89.090.444	31.376	11.692
-negativ	1.091.932	-17.651.070	-16.165	-2.659
selbständiger Arbeit	1.660.426	51.933.015	31.277	5.190
-positiv	1.434.004	52.981.548	36.947	8.575
-negativ	226.422	-1.048.533	-4.631	-1.614
nichtselbständiger Arbeit	23.758.463	775.593.541	32.645	27.351
-positiv	23.712.921	775.717.884	32.713	27.393
-negativ	45.542	-124.343	-2.730	-812
Kapitalvermögen	3.145.357	32.150.535	10.222	2.396
-positiv	3.009.559	32.583.823	10.827	2.589
-negativ	135.798	-433.288	-3.191	-289
Vermietung und Verpachtung	5.121.118	-3.260.578	-637	-162
-positiv	2.453.172	20.264.647	8.261	2.879
-negativ	2.667.946	-23.525.225	-8.818	-4.023
sonstige Einkünfte	4.232.184	18.903.845	4.467	3.621
-positiv	4.220.316	18.975.085	4.496	3.632
-negativ	11.868	-71.240	-6.003	-1.008
Einkünfte insgesamt	27.205.528	954.135.234	35.071	27.181
-positiv	26.854.396	965.780.201	35.964	27.485
-negativ	351.132	-11.644.968	-33.164	-5.166

Bei den in der Tabelle ausgewiesenen „Einkünfte insgesamt“ handelt es sich um die Aufsummierung der einzelnen Einkünfte bei jedem Steuerpflichtigen. Bei dem verwandten Begriff „Summe der Einkünfte“ (SdE) aus Tabelle 2 handelt es sich um eine steuerrechtliche Summe, die sich z.B. dadurch unterscheidet, dass die Verlustverrechnung bei der Ermittlung der SdE zwischen den Einkunftsarten nach § 2 Abs. 3 eingeschränkt ist. Dies wird bei einer einfachen Summenbildung nicht berücksichtigt und führt somit zu unterschieden bei den negativen Einkünften von knapp 7 Mrd. € (siehe auch die eingeschränkte Verlustverrechnung in Tabelle 1).

Bei der Betrachtung der Lageparameter arithmetisches Mittel und Median erreichte die Einkunftsart nichtselbständige Arbeit die höchsten Werte. Abbildung 2 enthält für die drei Kategorien Gewinneinkünfte, Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit und sonstige Überschuss-

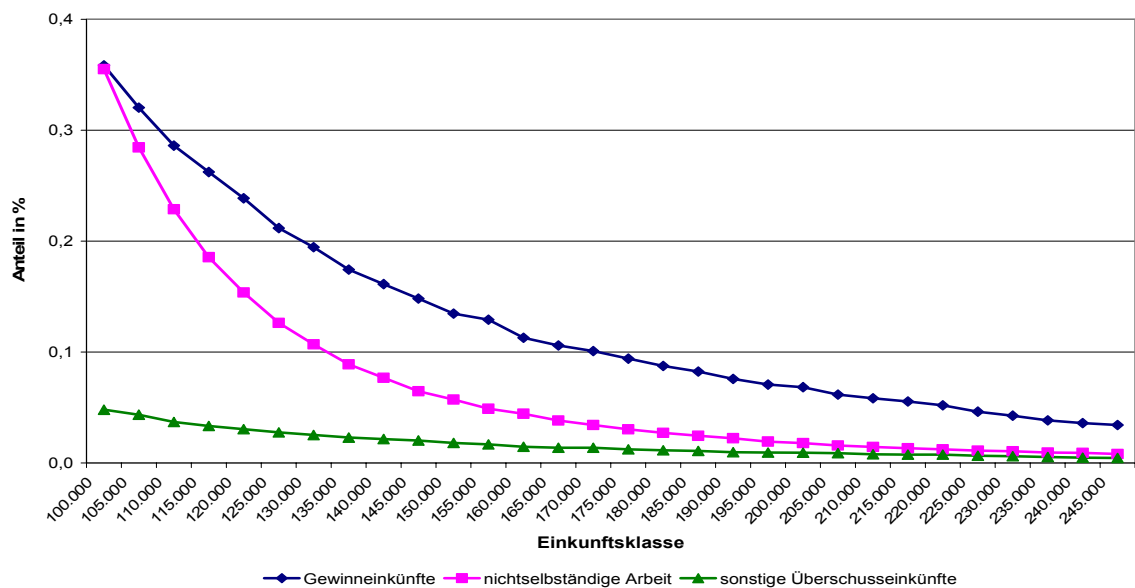
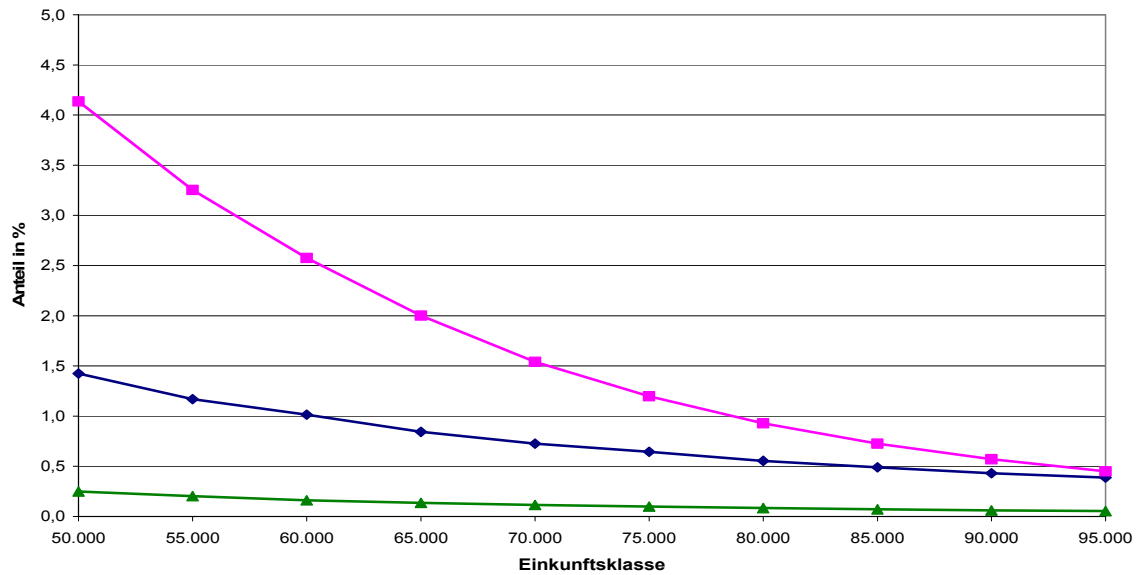
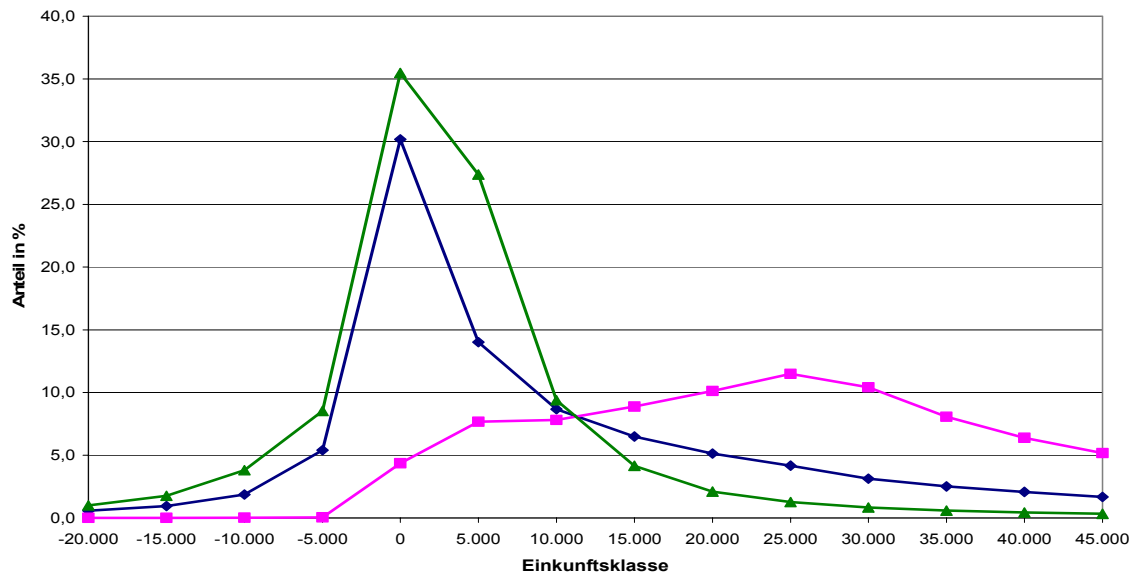
einkünfte die Verteilung der jeweiligen Einkünfte auf die Einkunftsclassen⁴. Die Verteilung ist dabei aus Darstellungsgründen auf eine Einkunftsspanne von -20.000 bis + 250.000 € begrenzt. Im ersten Teil des Bildes wird deutlich, dass die Verteilung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit deutlich flacher verläuft als die der beiden anderen Einkunftsclassen. Das Maximum der Verteilung liegt bei der Klasse 22.500 bis 27.500 €, während dieses bei den beiden anderen bei - 2.500 bis + 2.500 € liegt. Wie das mittlere Bild zeigt, verläuft die Verteilung zwischen 50.000 € und 100.000 € bei den Gewinneinkünften flacher als bei der nichtselbständigen Arbeit, so dass sich die Verteilungen bei etwa 100.000 € treffen. Die sonstigen Überschusseinkünfte spielen hier bereits keine Rolle mehr. Sie scheinen für die Steuerpflichtigen typische Zusatz- und keine Haupteinkünfte darzustellen. Oberhalb 100.000 € (unteres Bild der Abbildung) verläuft die Kurve der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit unterhalb der der Gewinneinkünfte, was zeigt, dass die Spitzenverdiener letztlich doch eher in dieser Einkunftsclassen zu suchen sind als bei den nichtselbständig Beschäftigten. Die deutliche Schiefe und noch mehr die ausgeprägte Häufung bei der Klasse von - 2.500 bis + 2.500 € sorgt aber dafür, dass der Median und das arithmetische Mittel dieser Einkünfte deutlich hinter dem der Nichtselbständigen liegt.

Abbildung 1: Anteil der Einkunftsarten an positiven und negativen Einkünfte 2001



⁴ Zu den Gewinneinkünften zählen die Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, aus Gewerbebetrieb und aus selbständiger Arbeit. Die sonstigen Überschusseinkünfte bestehen aus den Einkünften aus Kapitalvermögen, aus Vermietung und Verpachtung und aus den sonstigen Einkünften. Die drei Classen wurden aus Darstellungsgründen gewählt. Sie erlauben repräsentative Aussagen über die jeweiligen Verteilungen, da sich die Verteilung innerhalb der Gewinneinkünfte bzw. sonstigen Überschusseinkünfte nicht wesentlich unterscheiden.

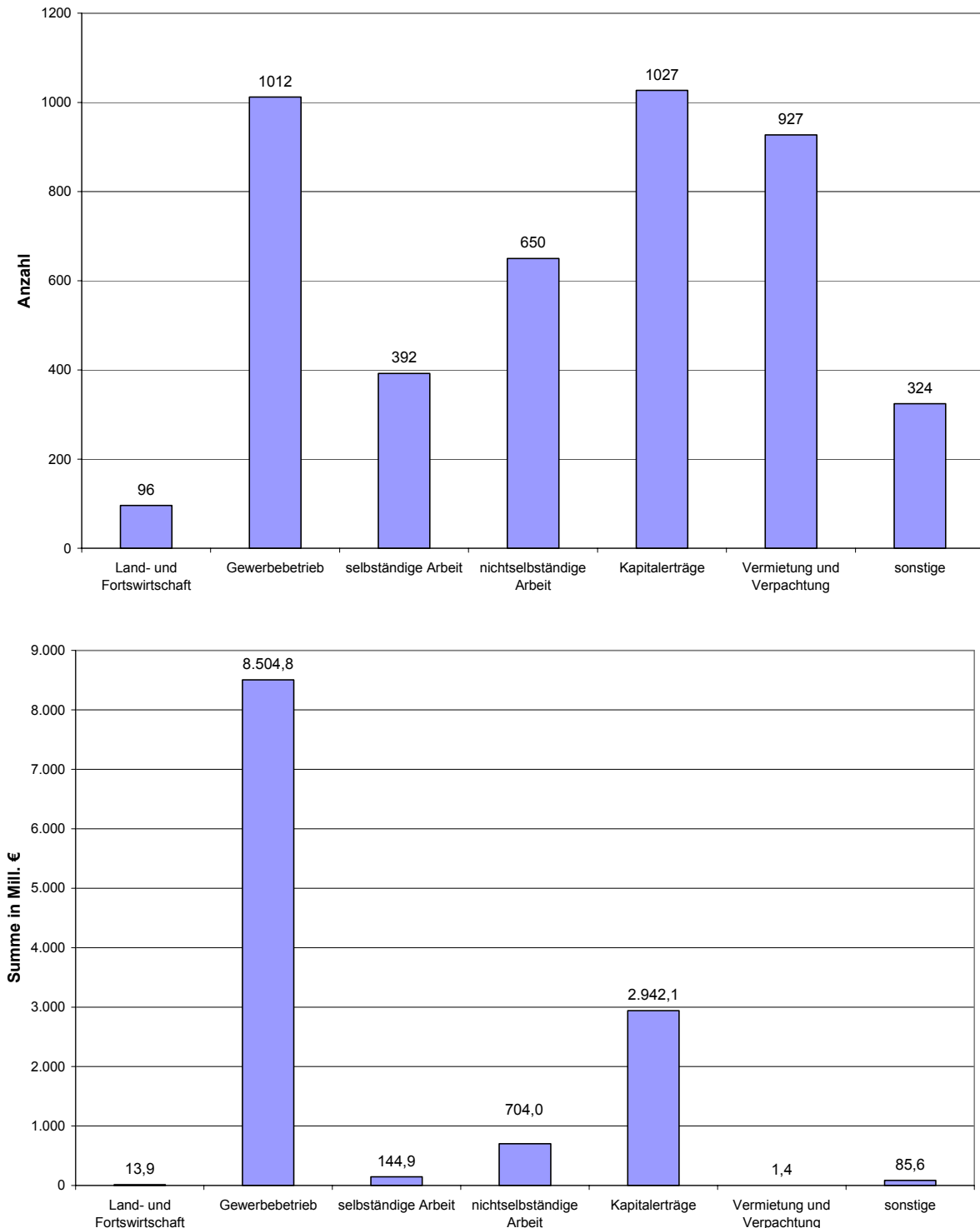
Abbildung 2: Relative Verteilung der Einkünfte 2001 nach der Höhe der Einkünfte



◆ Gewinninkünfte ■ nichtselbständige Arbeit ▲ sonstige Überschusseinkünfte

Bei den 1.087 Steuerpflichtigen, die 2001 ein GdE von mehr als 5 Mill. € erzielen konnten (vgl. Abbildung 3) wird deutlich, in welchen Einkunftsarten diese tatsächlich ihre Einkünfte erwirtschaften. Von diesen haben 1.012 Steuerpflichtige Einkünfte aus Gewerbebetrieb und 1.027 Einkünfte aus Kapitalerträgen (ein Steuerpflichtiger kann in mehr als einer Einkunftsart Einkünfte erzielen, dies ist in der Regel bei den Spitzeneinkünftebeziehern der Fall). Lediglich 392 von diesen Steuerpflichtigen weisen Einkünfte aus selbständiger Arbeit auf.

Abbildung 3: Einkunftsquellen der Steuerpflichtigen 2001 mit einem GdE von mehr als 5 Mill. € (N=1087)



Noch deutlicher wird das Ergebnis, wenn die erzielten Beträge betrachtet werden. So entfallen 8,5 Mrd. € auf die Kategorie Gewerbebetrieb und knapp 3 Mrd. € auf die Kapitaleinkünfte. Die restlichen Einkunfts-kategorien spielen hier praktisch keine Rolle.

3 Entstehung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit

Tabelle 6 enthält die wichtigsten Eckzahlen bei der Entstehung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit. Danach wurden 2001 von den Arbeitgebern rund 838,0 Mrd. € an Bruttolöhnen ausbezahlt. Nach Abzug der Werbungskosten und des Versorgungsfreibetrags verbleiben letztlich 775,6 Mrd. € an Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit. Schon aufgrund des Werbungskostenpauschbetrags von 1.023 € werden Werbungskosten von allen Steuerpflichtigen geltend gemacht, während der Versorgungsfreibetrag nur von jedem fünften abgezogen werden kann. Zusätzlich zum Bruttolohn erzielen rund 5 Mill. Steuerpflichtige steuerfreie Lohnersatzleistungen, in Höhe von 23,3 Mrd. €, die dem Progressionsvorbehalt unterliegen⁵ Hierzu zählen Arbeitslosengeld und Schlechtwettergeld.

Tabelle 6: Entstehung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit 2001

Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit	Steuerpflichtige	1.000 €	Durchschnitt in €	Median in €
Bruttolohn	24.141.431	838.033.363	34.713	29.365
Werbungskosten	24.188.195	57.885.412	2.393	1.665
Versorgungsfreibetrag	2.010.344	4.942.304	2.458	3.068
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit insgesamt	23.758.463	775.593.541	32.645	27.351

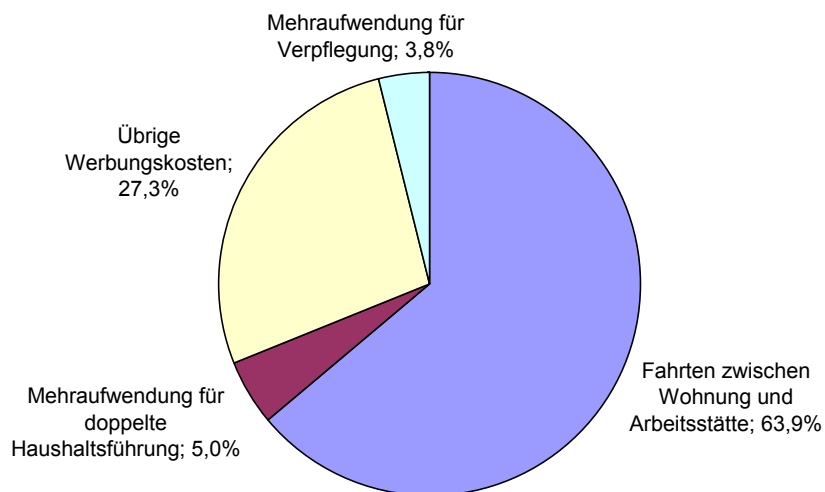
⁵ Einkünfte, die unter den Progressionsvorbehalt nach § 32 b EStG fallen, werden nicht direkt besteuert. Sie werden jedoch zur Ermittlung des anzuwendenden Steuersatzes herangezogen und erhöhen daher indirekt die Steuerschuld. Konkret bedeutet dies, dass der durchschnittliche Steuersatz bei Anwendung des Progressionsvorbehaltes höher ist, als er eigentlich aufgrund des zVE sein müsste.

Teil II: Analyse der Entfernungspauschale 2001

4 Bedeutung der Entfernungspauschale

Wie in Tabelle 6 dargestellt, entstanden 2001 Werbungskosten bei Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit in Höhe von rund 57,9 Mrd. €. Hiervon gehen 16,6 Mrd. € auf den so genannten Arbeitnehmer Pauschbetrag zurück (vgl. Tabelle 7). Dieser beträgt nach § 9a EStG 2001 je Arbeitnehmer 2.000 DM bzw. 1.023 €⁶. Den Arbeitnehmer Pauschbetrag kann im Prinzip jeder Arbeitnehmer⁷ vom Bruttolohn abziehen, soweit er nicht höhere Werbungskosten nachweisen kann. Kann er höhere Werbungskosten nachweisen, so kann er diese vom Bruttolohn abziehen. Dies wurde 2001 wie Tabelle 7 zeigt von 13,6 Mill. Arbeitnehmern in Höhe von über 41,1 Mrd. € getan. Den größten Anteil mit rund 64 % an den erhöhten Werbungskosten hatten dabei die Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte (vgl. Abbildung 4). Gemessen an den Werbungskosten insgesamt, d.h. inklusive dem Arbeitnehmer Pauschbetrag, liegt der Anteil der Kosten für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte bei 45 %.

Abbildung 4: Anteil der Werbungskostenarten an den erhöhten Werbungskosten 2001



⁶ Im Gesetzestext 2001 steht als Euro-Umrechnungsbetrag 1.044 €. Dieser Betrag wird ab dem Veranlagungsjahr 2002 angewandt und entspricht nicht dem Betrag, der bei exakter Umrechnung angewandt werden würde. 2001 beträgt der Pauschbetrag faktisch 1.023 €, da die Veranlagung in DM durchgeführt wurde und die exakte Euro-Umrechnung von 2.000 DM zu einem Betrag von 1.023 € führt.

⁷ Im Folgenden steht nicht der Steuerpflichtige im Fokus der Betrachtung, sondern der Arbeitnehmer. Dieser ist dadurch definiert, dass er Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit nachweist. Im Falle zusammen veranlagter Ehepaare können zwei Arbeitnehmer gemeinsam eine Einkommensteuererklärung abgeben und werden dann als ein Steuerpflichtiger geführt. Wenn von Fällen gesprochen wird, so ist die Anzahl der Arbeitnehmer gemeint, da nur Fälle mit Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit betrachtet werden.

Wie in Tabelle 7 weiterhin ersichtlich ist, sind es in erster Linie die untersten Einkunftsclassen, die den Arbeitnehmer Pauschbetrag in Anspruch nehmen, während bei den höheren Einkunftsclassen diejenigen mit erhöhten Werbungskosten überwiegen. Bis zu einem Bruttolohn von 40.000 € steigt der Anteil der Fahrtkosten an den erhöhten Werbungskosten von 56 auf fast 70 %. Danach sinkt der Anteil wieder und bei Bruttolöhnen über 90.000 € machen sie weniger als die Hälfte der erhöhten Werbungskosten aus, bei den Spitzenverdienern sind es nicht einmal mehr 1/4.

Tabelle 7: Lohnsteuerfälle 2001 nach Bruttolohn, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Werbungskosten sowie Größenklassen des Bruttolohns

Bruttolohn von ... bis unter ... €	Bruttolohn				Arbeitnehmer Pauschbetrag			
	Fälle	%	1.000 €	%	Fälle	%	1.000 €	%
1 - 10.000	5.484.086	18,1	25.746.123	3,1	4.984.519	30,0	4.714.556	28,4
10.000 - 20.000	6.240.104	20,7	94.663.304	11,3	3.883.549	23,4	3.971.238	23,9
20.000 - 30.000	7.440.473	24,6	187.035.626	22,3	3.544.878	21,4	3.624.929	21,8
30.000 - 40.000	5.487.042	18,2	188.691.332	22,5	2.256.704	13,6	2.307.664	13,9
40.000 - 50.000	2.600.344	8,6	115.441.791	13,8	923.765	5,6	944.625	5,7
50.000 - 70.000	1.903.956	6,3	110.243.986	13,2	608.145	3,7	621.877	3,7
70.000 - 90.000	569.209	1,9	44.517.276	5,3	189.812	1,1	194.099	1,2
90.000 - 125.000	299.275	1,0	30.986.608	3,7	116.518	0,7	119.146	0,7
125.000 - 225.000	149.481	0,5	23.538.101	2,8	71.144	0,4	72.751	0,4
225.000 - 1.000.000	40.517	0,1	14.158.617	1,7	20.046	0,1	20.499	0,1
1.000.000 oder mehr	1.606	0,0	3.022.238	0,4	652	0,0	667	0,0
Insgesamt	30.216.093	100,0	838.045.000	100,0	16.599.732	100,0	16.592.051	100,0
Bruttolohn von ... bis unter ... €	Erhöhte Werbungskosten							
	insgesamt				dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
	Fälle	%	1.000 €	%	Fälle	%	1.000 €	%
1 - 10.000	499.504	3,7	1.140.633	2,8	440.134	3,5	644.749	2,5
10.000 - 20.000	2.356.555	17,3	6.146.424	14,9	2.182.010	17,1	3.913.488	14,9
20.000 - 30.000	3.895.596	28,6	10.969.534	26,7	3.707.903	29,1	7.533.676	28,7
30.000 - 40.000	3.230.339	23,7	9.488.478	23,1	3.092.019	24,2	6.554.986	24,9
40.000 - 50.000	1.676.579	12,3	5.523.810	13,4	1.575.403	12,4	3.473.000	13,2
50.000 - 70.000	1.295.811	9,5	4.848.388	11,8	1.181.500	9,3	2.766.756	10,5
70.000 - 90.000	379.397	2,8	1.616.806	3,9	335.940	2,6	844.125	3,2
90.000 - 125.000	182.757	1,3	849.966	2,1	157.676	1,2	380.763	1,4
125.000 - 225.000	78.337	0,6	405.545	1,0	65.708	0,5	149.068	0,6
225.000 - 1.000.000	20.471	0,2	130.407	0,3	16.236	0,1	33.313	0,1
1.000.000 oder mehr	954	0,0	15.159	0,0	678	0,0	1.277	0,0
Insgesamt	13.616.300	100,0	41.135.150	100,0	12.755.207	100,0	26.295.202	100,0

Tabelle 8 enthält die gleichen Angaben wie Tabelle 7, diesmal aber nicht nach der Höhe des Bruttolohns sondern nach Bundesländern untergliedert. Wie erwartet sind es die Stadtstaaten, deren Arbeitnehmer unterdurchschnittlich erhöhte Werbungs- und Fahrtkosten bei der Einkommensteuererklärung ansetzen. So weisen z.B. die Arbeitnehmer in Hamburg 2,2 % der Bruttolohnsumme aber nur 1,6 % der erhöhten Werbungskosten und nur 1,3 % der Fahrtkosten auf. Auffal-

lend ist darüber hinaus, dass die neuen Bundesländer (ohne Berlin) überdurchschnittliche erhöhte Werbungs- und Fahrtkosten nachweisen. In der Summe beträgt ihr Anteil an der Bruttolohnsumme lediglich 11,9 %, an den erhöhten Werbungskosten aber 18,3 % und an den Fahrtkosten immerhin noch 16,7 %.

Tabelle 8: Lohnsteuerfälle 2001 nach Bruttolohn, Arbeitnehmer-Pauschbetrag und Werbungskosten sowie nach Bundesländern

Land	Bruttolohn				Arbeitnehmer Pauschbetrag			
	Fälle	%	1.000 €	%	Fälle	%	1.000 €	%
Baden-Württemberg	4.095.021	13,6	121.332.415	14,5	2.453.350	14,8	2.452.813	14,8
Bayern	4.967.874	16,4	143.293.442	17,1	2.833.414	17,1	2.832.788	17,1
Berlin	1.042.421	3,4	28.731.013	3,4	566.977	3,4	567.212	3,4
Brandenburg	944.723	3,1	20.933.663	2,5	431.730	2,6	430.265	2,6
Bremen	207.962	0,7	5.659.677	0,7	131.039	0,8	130.945	0,8
Hamburg	604.403	2,0	18.314.588	2,2	368.974	2,2	369.698	2,2
Hessen	2.317.717	7,7	72.752.914	8,7	1.234.895	7,4	1.231.033	7,4
Mecklenburg-Vorpommern	601.683	2,0	12.423.204	1,5	307.614	1,9	307.308	1,9
Niedersachsen	2.828.544	9,4	77.288.894	9,2	1.506.926	9,1	1.506.057	9,1
Nordrhein-Westfalen	6.462.863	21,4	190.085.982	22,7	3.542.360	21,3	3.546.019	21,4
Rheinland-Pfalz	1.496.166	5,0	42.067.718	5,0	789.650	4,8	790.411	4,8
Saarland	351.377	1,2	10.013.277	1,2	173.066	1,0	174.101	1,0
Sachsen	1.538.051	5,1	31.183.697	3,7	821.504	4,9	816.208	4,9
Sachsen-Anhalt	865.561	2,9	17.701.031	2,1	443.475	2,7	442.276	2,7
Schleswig-Holstein	1.003.963	3,3	28.394.824	3,4	536.032	3,2	537.473	3,2
Thüringen	887.764	2,9	17.868.659	2,1	458.726	2,8	457.444	2,8
Insgesamt	30.216.093	100,0	838.045.000	100,0	16.599.732	100,0	16.592.051	100,0
Land	Erhöhte Werbungskosten							
	insgesamt				dar.: für Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte			
	Fälle	%	1.000 €	%	Fälle	%	1.000 €	%
Baden-Württemberg	1.641.657	12,1	4.640.111	11,3	1.554.781	12,2	2.971.196	11,3
Bayern	2.134.460	15,7	6.538.264	15,9	1.994.331	15,6	4.111.112	15,6
Berlin	475.437	3,5	1.288.843	3,1	443.175	3,5	707.844	2,7
Brandenburg	512.993	3,8	1.723.838	4,2	455.231	3,6	1.059.815	4,0
Bremen	76.922	0,6	223.983	0,5	72.154	0,6	134.189	0,5
Hamburg	235.425	1,7	646.052	1,6	220.738	1,7	346.999	1,3
Hessen	1.082.815	8,0	3.393.646	8,2	1.032.780	8,1	2.294.309	8,7
Mecklenburg-Vorpommern	294.069	2,2	960.247	2,3	263.249	2,1	578.742	2,2
Niedersachsen	1.321.613	9,7	3.959.765	9,6	1.257.906	9,9	2.736.540	10,4
Nordrhein-Westfalen	2.920.486	21,4	8.764.775	21,3	2.776.401	21,8	5.727.296	21,8
Rheinland-Pfalz	706.511	5,2	2.161.828	5,3	672.336	5,3	1.539.343	5,9
Saarland	178.311	1,3	512.310	1,2	170.129	1,3	346.281	1,3
Sachsen	716.547	5,3	2.124.906	5,2	638.445	5,0	1.145.298	4,4
Sachsen-Anhalt	422.086	3,1	1.369.698	3,3	377.233	3,0	810.730	3,1
Schleswig-Holstein	467.930	3,4	1.464.739	3,6	443.594	3,5	997.625	3,8
Thüringen	429.038	3,2	1.362.144	3,3	382.724	3,0	787.882	3,0
Insgesamt	13.616.300	100,0	41.135.150	100,0	12.755.207	100,0	26.295.202	100,0

Die Kosten für die Fahrten zwischen Wohnort und Arbeitsstätte in Höhe von 26,3 Mrd. € entsprechen im Wesentlichen der Entfernungspauschale die für 2001 eine Höhe von 26,7 Mrd. € erreichte⁸. Die Entfernungspauschale berechnet sich nach § 9 Abs. 1 EStG. Danach kann ein Arbeitnehmer für die ersten 10 Kilometer 0,70 DM [0,36 €] und für jeden weiteren Kilometer 0,80 DM [0,40 €] ansetzen⁹. Als Wegstrecke gilt die einmalige Entfernung zwischen Wohnort und Arbeitsstätte. In Tabelle 9 sind die relevanten Kilometer, aufgeteilt nach bis zu 10 KM und diejenigen Kilometer, welche die 10 KM übersteigen, aufgeführt. Demnach haben von den 15,9 Mill. Steuerfällen bzw. Arbeitnehmern 13,2 Mill. eine Wegstrecke vom Wohnort zur Arbeitsstätte von mehr als 10 KM für insgesamt 2,29 Mio. Tage angegeben. Innerhalb des Jahres 2001 summierten sich die einfach zurückgelegten Entfernungen auf 25,8 Mrd. KM (bis 10 KM) und 43,5 Mrd. KM (ab 10 KM). Insgesamt ergibt dies eine einfache Entfernung von 69,3 Mrd. KM, welche die Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten im Jahr 2001 zurückgelegt haben. Hierbei spielt die Art des Transportmittels keine Rolle.

Tabelle 9: Für die Entfernungspauschale relevante Kilometer 2001

Kilometer	Steuerfälle (in Mill.)	Tage (in Mrd.)	relevante Kilometer insgesamt (in Mrd.)
Bis 10 KM	15,9	2,75	25,8
Mehr als 10 KM	13,2	2,29	43,5

Durchschnittlich legt ein Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten in Deutschland 28,7 KM zur Arbeit zurück. Dieser Wert liegt in Ostdeutschland mit 31,4 KM höher als in Westdeutschland mit 28,1 KM, bei einer deutlich höheren Streuung¹⁰. Tabelle 9 stellt die relevanten Kilometer nach Kilometergrößenklassen dar. Hierbei wird jeder Eintrag bezüglich der Arbeitsstätte in der Einkommensteuererklärung eines Arbeitnehmers als ein Fall gezählt. Hat ein Arbeitnehmer demnach einen Eintrag mit einer Entfernung von 17 KM und einen Eintrag mit einer Entfernung von 125 KM wird er jeweils in den entsprechenden Klassen gezählt. Gewichtet werden diese Entfernungseinträge mit den jeweils relevanten Tagen. Diese betragen in der Klasse von 1 bis 6 KM durchschnittlich 157 Tage, während die Klasse über 300 KM an durchschnittlich 20 Tagen relevant ist. In der letzten Spalte der Tabelle 10 sind schließlich die für die erhöhten Werbungskosten relevanten Entfernungskilometer in den jeweiligen Klassen enthalten.

⁸ Um auf die Fahrtkosten zu kommen, wird von der Entfernungspauschale der steuerpflichtige Fahrtkostensatz abgezogen.

⁹ Für das Veranlagungsjahr 2005 beträgt die Entfernungspauschale einheitlich 0,30 € je Kilometer.

¹⁰ Der Median liegt für Ostdeutschland mit 20,6 KM sogar leicht unter dem von Westdeutschland mit 21,7 KM (für Gesamtdeutschland 21,2 KM). Dies zeigt, dass in Ostdeutschland das arithmetische Mittel von Fernpendlern überdurchschnittlich nach oben beeinflusst wird.

Tabelle 10: Anzahl der Tage und der relevanten Kilometer nach Kilometergrößenklassen 2001

Von ... bis unter ... Kilometer	Fälle ¹⁾		Maßgebliche Tage für E-Pauschale in 1.000	Relevante Kilometer	
	Anzahl	%		Summe in 1.000	%
1 - 6	1.158.008	7,3	181.923	634.143	0,9
6 - 11	1.651.803	10,3	279.952	2.321.884	3,3
11 - 16	2.915.928	18,3	555.770	7.428.438	10,7
16 - 21	2.436.744	15,3	456.241	8.240.358	11,9
21 - 31	3.277.083	20,5	589.956	14.965.683	21,6
31 - 41	1.727.475	10,8	298.116	10.567.123	15,2
41 - 51	936.444	5,9	154.864	7.041.082	10,1
51 - 61	550.191	3,4	87.301	4.840.491	7,0
61 - 71	351.844	2,2	52.004	3.417.245	4,9
71 - 81	231.358	1,4	31.818	2.409.895	3,5
81 - 91	146.036	0,9	18.721	1.605.127	2,3
91 - 101	102.157	0,6	11.903	1.142.564	1,6
101 - 151	225.645	1,4	21.239	2.532.915	3,7
151 - 201	70.607	0,4	3.675	634.439	0,9
201 - 251	43.983	0,3	1.582	357.285	0,5
251 - 301	28.932	0,2	841	232.678	0,3
301 oder mehr	108.603	0,7	2.228	1.003.108	1,4
Insgesamt	15.962.841	100,0	2.748.139	69.374.460	100,0

*) Steuerstatistikgesetz.

1) Doppelzählungen möglich. Bei Ehegatten ggf. zwei Fälle.

Wie die Tabelle 10 zeigt legen mehr als die Hälfte (rund 54 %) der Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten Entfernungen zwischen 11 und weniger als 31 KM vom Wohnort zur Arbeitsstätte zurück. Diese sind für 44,2 % der zurückgelegten Kilometer verantwortlich. Gut 15 % der Arbeitnehmer liegen in den Klassen zwischen 31 und weniger als 51 KM und legen dabei rund ¼ aller Kilometer zurück. Eine nicht unerhebliche Gruppe sind die Arbeitnehmer, die als so genannte Fernpendler an mindestens einem Tag im Jahr mehr als 100 KM zur Arbeitsstätte zurücklegen. Insgesamt trifft dies auf 477.000 oder 3 % der Arbeitnehmer zu. Sie legen dabei 4,7 Mrd. KM zurück, was knapp 7 % der gesamten Strecke darstellt. Die Vermutung, dass in erster Linie besser verdienende größere Strecken zur Arbeitsstätte in Kauf nehmen konnte nicht nachgewiesen werden. Die durchgeführten Korrelationsanalysen ergaben sowohl für Ost- als auch Westdeutschland und Deutschland insgesamt keinen linearen Zusammenhang zwischen den Größen „durchschnittliche Entfernung pro Kopf“ und „durchschnittliches Einkommen“. Die Analyse ist allerdings aufgrund der Datenlage beschränkt auf Arbeitnehmer mit erhöhten Werbungskosten.

5 Steuerliche Auswirkung der Entfernungspauschale

Im Folgenden wird die steuerliche Bedeutung der Entfernungspauschale aufgezeigt. Hierzu müssen einige Annahmen getroffen werden, welche die Aussagekraft der Analysen aber nicht entscheidend einschränken. Zunächst wird davon ausgegangen, dass eine Veränderung der Entfernungspauschale direkt die Werbungskosten verändert und hierdurch direkt das zu versteuernde Einkommen. So reduziert eine Kürzung der Entfernungspauschale die relevanten Werbungskosten.

ten und erhöht so sowohl das zVE als auch die tarifliche Einkommensteuer. Dies ist in aller Regel auch tatsächlich der Fall, aber nicht unbedingt. Des Weiteren werden lediglich tarifliche Effekte betrachtet. Anpassungsreaktionen werden nicht beachtet und es findet auch keine Datenfortschreibung statt. Wird die tarifliche Einkommensteuer derjenigen ermittelt, die über erhöhte Werbungskosten verfügen, können unter den o.g. Annahmen Vergleichsrechnungen durchgeführt werden. In diesen Rechnungen werden Entfernungspauschale und Steuertarif variiert und so der tarifliche Effekt einer Änderung der Entfernungspauschale ermittelt.

Tabelle 11: Steuerliche Auswirkung einer Veränderung der Entfernungspauschale

Tarif	Entfernungspauschale/ Rechtsstand	Steuer- aufkommen in Mrd. € ¹	Basis: Tarif 01; Rechtsstand 01	
			Veränderung in Mrd. €	01/01 = 100
2001	Keine	92,9	+ 5,8	106,7
	2001	87,1	0	100,0
2005	2001	76,5	- 10,6	87,8
	2005	77,9	- 9,2	89,4
	Alternativ	79,3	- 7,8	91,0
	Keine	81,9	- 5,2	94,0

¹ Ausgewiesen wird das Steueraufkommen derjenigen Steuerpflichtigen, die über erhöhte Werbungskosten verfügen.

Tabelle 11 enthält die tarifliche Steuerlast der Steuerpflichtigen mit erhöhten Werbungskosten, die sich im Rahmen unterschiedlicher rechtlicher Rahmenbedingungen ergibt. Zum einen wurden dabei die Tarife variiert und zum anderen die Rechtsstände der Entfernungspauschale. In der zweiten Ergebniszeile kann als Vergleichsbasis der Ist-Zustand 2001 abgelesen werden. Danach beträgt 2001 die tarifliche Einkommensteuer für die Steuerpflichtigen mit erhöhten Werbungskosten 87,1 Mrd. €. Um die weiteren Ergebnisse besser miteinander vergleichen zu können, wurde auch diese Steuerlast neu berechnet und nicht aus den Daten entnommen. Sie weicht aber nur unwesentlich (um 0,2 %) von der tatsächlichen, in den Daten enthaltenen tariflichen Steuerlast ab.

Durch die Entfernungspauschale wurde die tarifliche Einkommensteuerlast 2001 um 5,8 Mrd. € gesenkt. Berücksichtigt wurde hierbei ein Arbeitnehmer Pauschbetrag in Höhe von 1.023 €. Dies bedeutet, dass ein Steuerpflichtiger, der aufgrund der Abschaffung der Entfernungspauschale Werbungskosten von unter 1.023 € aufweist, diesen Betrag als Werbungskosten anrechnet. Dies reduziert die Wirkung einer Abschaffung der Entfernungspauschale¹¹.

Durch den Übergang vom Einkommensteuertarif 2001 auf den Tarif 2005 reduziert sich die Steuerlast bei den Steuerpflichtigen mit erhöhten Werbungskosten von 87,1 Mrd. auf 76,5 Mrd. €. Eine Abschaffung der Entfernungspauschale hätte unter den Bedingungen des Tarifs 2005 eine Erhöhung der tariflichen Einkommensteuerlast von 5,4 Mrd. € zur Folge (Differenz von

¹¹ Werden bei den Steuerpflichtigen, die aufgrund des Wegfalls der Entfernungspauschale unter den Arbeitnehmer Pauschbetrag fallen, die tatsächlichen Werbungskosten angesetzt anstelle des Pauschbetrags, würde sich die tarifliche Steuerlast auf rund 95 Mrd. € erhöhen.

81,9 Mrd. € zu 76,5 Mrd. €). Die Erhöhung fällt um 400 Mio. € niedriger aus als unter den Tarifbedingungen des Jahres 2001, für das eine Erhöhung von 5,8 Mrd. € ermittelt wurde. Die Bedeutung der Entfernungspauschale sinkt demnach aufgrund der reduzierten Steuersätze um 400 Mill. €¹².

Im Jahr 2005 gelten mit 0,30 € pro Entfernungskilometer gegenüber 2001 reduzierte Sätze bei der Entfernungspauschale. Dies erhöht die tarifliche Steuerlast von 76,5 Mrd. € auf 77,9 Mrd. €, (+ 1,4 Mrd. €). Eine Abschaffung der Entfernungspauschale würde unter Berücksichtigung des Rechtsstandes und des Tarifs 2005 zu einer Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer von 4,0 Mrd. € führen (von 77,9 Mrd. € auf 81,9 Mrd. €). Dies sind 1,8 Mrd. € weniger als bei einer Abschaffung der Entfernungspauschale unter der Berücksichtigung des Tarifs 2001 mit dem Rechtsstand 2001 (Differenz von 5,8 Mrd. € zu 4,0 Mrd. €). Die Bedeutung der Entfernungspauschale ist somit durch die Veränderung des Tarifs und des Rechtsstandes um 1,8 Mrd. € gesunken. 1,4 Mrd. € ist dabei auf die Änderung des Rechtsstandes zurück zu führen und 400 Mill. € auf die Tarifänderung.

Die Berechnung der alternativen Entfernungspauschale basiert auf der Annahme, dass die Steuerpflichtigen für die ersten 50 KM 0,25 € als Entfernungspauschale ansetzen dürfen und für die restlichen Kilometer die Entfernungspauschale ganz entfällt. Dies führt zu einer weiteren Erhöhung der tariflichen Steuerlast von 1,4 Mrd. € bei den Steuerpflichtigen mit erhöhten Werbungskosten gegenüber dem Rechtsstand 2005 mit dem Tarif 2005 (77,9 Mrd. € auf 79,3 Mrd. €). Die steuerliche Bedeutung der Entfernungspauschale würde auf 2,6 Mrd. € zurückgehen, da eine Abschaffung derselben unter diesen Bedingungen nur noch zu einer Erhöhung der tariflichen Einkommensteuer von 79,3 Mrd. € auf 81,9 Mrd. € führen würde. Die Bedeutung der Entfernungspauschale würde unter diesen Bedingungen nicht einmal mehr halb so hoch sein, wie in der Ausgangslage 2001 (5,8 Mrd. € zu 2,6 Mrd. €).

¹² Der Arbeitnehmer Pauschbetrag wurde gleichzeitig auf 920 € gesenkt. Dies wurde bei der Analyse berücksichtigt.